



Tarifordnung des Rechtsträgers des Hortes der Bildungsgemeinschaft St. Anna für das Schuljahr 2019/20

In Ausführung des § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird Folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen des Hortes zu erbringende Kostenbeitrag (Elternbeitrag) bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Familieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. der Aufnahme fristgerecht nachzuweisen.

(3) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Die Berechnung des Elternbeitrages wird durch den Magistrat der Stadt Steyr vorgenommen, dem die diesbezüglichen Informationen über das Familieneinkommen vom Rechtsträger weitergeleitet werden. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Sekretariat der Bildungsgemeinschaft St. Anna, 4400 Steyr, Annaberg 4, bekannt zu geben und finden ab dem jeweils auf die Meldung folgenden Monat Berücksichtigung. Eine nachträgliche Rückerstattung ist nicht möglich.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. Juni des vorangehenden Hortjahres bzw. bei Anmeldung während eines Hortjahres zugleich mit dieser nach, ist der Höchstbeitrag gemäß § 4 solange zu leisten, bis der Nachweis des Familieneinkommens erfolgt ist. Eine Anpassung des verrechneten Elternbeitrages erfolgt erst ab dem auf den Nachweis des Familieneinkommens folgenden Monat. Eine nachträgliche Rückerstattung ist nicht möglich.

§ 2

Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

(2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- Verpflegung
- Transportbegleitkosten
- Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate berechnet und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

(4) Der Elternbeitrag ist monatlich mittels Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers 11 Mal jährlich zu entrichten.

(5) Für die Monate Dezember, Jänner (Weihnachtsferien), März, April (Osterferien) und Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert, wobei für Ferienschließtage (ausgenommen Feiertage sowie 24. und 31.12.) kein Elternbeitrag verrechnet wird. Für den Monat Juli wird bei rechtzeitiger schriftlicher Bekanntgabe (bis zum 31. Mai), dass der Hort in den Ferienzeiten im Juli nicht in Anspruch genommen wird, der Elternbeitrag für die Tage bis zum Schulschluss aliquot verrechnet. Bei Unterschreiten des Mindestbeitrages gemäß § 3 durch Aliquotierung wird für den jeweiligen Monat dennoch der Mindestbeitrag verrechnet.

(6) Kommen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann die Aufnahme des Kindes in den Hort widerrufen werden.

(7) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch des Hortes gehindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

(8) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie der Werkbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Hortjahres, erstmals zu Beginn des Hortjahres 2019/20 entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt Euro 42,00 (Stand: Schuljahr 2018/19).

(2) Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen kann durch den Rechtsträger der Mindestbeitrag ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

(3) Bei Krisen- oder Pflegeeltern wird der Elternbeitrag zur Gänze nachgesehen.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag beträgt Euro 200,00 (Stand: Schuljahr 2018/19).

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung in Oberösterreich, so gilt für das zweite Kind ein Abschlag von 50 %. Es wird jedoch für das 1. und das 2. Kind jeweils mindestens der Mindestbeitrag nach § 3 verrechnet. Für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung in Oberösterreich gilt ein Abschlag von 100 %. Die entsprechenden Nachweise sind von den Eltern bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Hortes beträgt
 - a) 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden, höchstens jedoch Euro 200,00 (Stand: Schuljahr 2018/2019).
 - b) 5,1 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme, höchstens jedoch Euro 200,00 (Stand: Schuljahr 2018/19).
- (2) Der Elternbeitrag umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

§ 7

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von Euro 52,00 pro Arbeitsjahr (Stand: Schuljahr 2018/2019) je zur Hälfte im Oktober und im März jedes Jahres, somit jeweils Euro 26,00, gemäß § 13 Abs. 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 eingehoben. Diese werden mittels Bankeinzug zugunsten des Rechtsträgers/des Hortes eingezogen. Bei Abmeldung des Kindes ist keine Rückerstattung des Materialbeitrages möglich.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen (Ausflüge, Ferienprogramm,...) werden anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung erfolgt rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung aufgrund der Anmeldung des Kindes zum Besuch dieser Veranstaltung im Hort.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird in der letzten Arbeitswoche des Hortjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 8

Verpflegungsbeitrag

- (1) Das Mittagessen wird pro Besuchstag verrechnet und kostet Euro 4,90 (Stand: Schuljahr 2018/2019).
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich abgerechnet. Die Einhebung erfolgt im darauffolgenden Monat, der Verpflegungsbeitrag wird mittels Bankeinzug zugunsten des Rechtsträgers eingezogen.

- (3) Eine Abmeldung vom Mittagessen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn diese zeitgerecht jeweils bis zum Mittwoch der Vorwoche erfolgt ist.
- (4) Bei Krankmeldung wird das Mittagessen ab dem darauffolgenden Tag nicht verrechnet.

§ 9

Gastbeiträge

- (1) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Steyr haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.
- (2) Für Kinder, die den Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Steyr haben, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes in den Hort haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Nachweis über die Zusage der Hauptwohnsitzgemeinde zur Übernahme des Gastbeitrages zu erbringen. Dafür ist das jeweils aktuelle Formular des Rechtsträgers („Antrag betreffend Leistung eines Gastbeitrages“) zu verwenden und jeweils bis spätestens 31. März beim Sekretariat der Bildungsgemeinschaft St. Anna abzugeben. Das Sekretariat der Bildungsgemeinschaft St. Anna sammelt die Unterlagen im Auftrag des Magistrates der Stadt Steyr, Abteilung Kindergärten und Horte, und leitet diese gesammelt an den Magistrat der Stadt Steyr weiter.
- (4) Wird die Leistung des Gastbeitrages von der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abgelehnt und besteht über die ablehnende Entscheidung Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Steyr bzw. stimmt nach Anrufen der Landesregierung durch eine der beiden Gemeinden die Landesregierung der ablehnenden Entscheidung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes per Bescheid zu, verpflichten sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, zusätzlich zum errechneten Elternbeitrag gemäß § 2 zur monatlichen Leistung des Gastbeitrages (11 Mal pro Jahr). Der Gastbeitrag wird in diesem Fall direkt vom Magistrat der Stadt Steyr vorgeschrieben.
- (5) Der Gastbeitrag beträgt Euro 55,50 pro Monat, in dem der Hort geöffnet ist (Stand: Schuljahr 2018/2019).
- (6) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Oberösterreich haben, gelten die Regelungen der Absätze (1), (4) und (5) sinngemäß. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarifordnungen. Gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Änderungen behält sich der Rechtsträger vor.